

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär Rüdiger Malter
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
pa-ck

Datum
17.08.2022

Liquiditätshilfen unter erleichterten Bedingungen für Kommunen mit Liquiditätsengpässen aufgrund von Energiepreissteigerungen im Haushaltsjahr 2022 (Energiepreishilfe 2022)

Ihr Schreiben vom 1. August 2022

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Malter,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Erlassentwurfs und die Gelegenheit, hierzu Stellung nehmen zu können.

Die für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise vorgesehene erleichterte Mittelausreichung aus dem Ausgleichsstock zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen aufgrund von Energiepreissteigerungen (Energiepreishilfe 2022) als vorübergehende, auf das aktuelle Haushaltsjahr beschränkte Maßnahme begrüßen wir.

Allerdings gehen wir davon aus, dass die Energiepreissteigerungen ihre volle Wirkung auf die kommunalen Haushalte erst im Haushaltsjahr 2023 entfalten werden. Um die hier zu erwartenden Mehrbelastungen bewältigen zu können, bedarf es zielgerichteter Maßnahmen außerhalb des Ausgleichsstocks.

Die mit dem vorliegenden Entwurf avisierten rückzahlbaren Liquiditätshilfen bedeuten eine schwache Ausprägung von Maßnahmen zur Liquiditätssicherung, weil sie nur einen äußerst geringen, aus marginalen Zinseffekten resultierenden, finanziellen Entlastungseffekt generieren. Etwaige Liquiditätsengpässe ließen sich mit einer (vorübergehenden) Aussetzung der Genehmigungspflicht nach § 110 Abs. 2 KVG LSA verwaltungseinfacher erreichen. Zudem geht die Gewährung der Mittel ggf. zu Lasten nicht rückzahlbarer Bedarfszuweisungen, was die Funktion des Ausgleichsstockes auf eine nicht dauerhaft hinnehmbare Weise entkernt.

Schon in der Coronakrise haben wir stetig darauf hingewiesen, dass deren Bewältigung einen notwendigen Dreiklang aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen, haushaltsrechtlichen Anpassungen und auch Maßnahmen zur Liquiditätssicherung erfordert. Diese Forderung lässt sich ohne Weiteres auf die aktuelle Situation übertragen.

Auf der Grundlage der Rückäußerungen unserer Mitglieder möchten wir auf folgendes hinweisen:

Nr. 4 Voraussetzungen

Liquiditätshilfen können genehmigt werden, wenn die Liquiditätsplanung basierend auf der Energiepreisentwicklung im Haushaltsjahr 2022 eine Liquiditätslücke ausweist und Liquiditätsreserven sowie auch der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ausgeschöpft sind.

Unklar ist, wie eine Abgrenzung der „auf der Energiepreisentwicklung im Haushaltsjahr 2022 basierenden Liquiditätslücke“ von anderen die Liquidität beeinflussenden Faktoren gelingen soll. Unklar bleibt auch, ob hier nur Auszahlungen (Energiepreise) oder auch etwaige Minder-einnahmen einbezogen werden dürfen. Wir schlagen deshalb vor, diese Voraussetzung allgemeiner zu formulieren, etwa:

- a) *Liquiditätsplanung, die **auch wegen** der Energiepreisentwicklung im Haushaltsjahr 2022 eine Liquiditätslücke ausweist.*

Auf die Voraussetzung des Nachweises der „*Ausschöpfung aller Liquiditätsreserven*“ sollte zur Vereinfachung des Antragsverfahrens verzichtet werden. In der Regel wird man unterstellen können, dass die Kommunen bei Ausschöpfung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite (vgl. Ziffer 4c)) regelmäßig zuvor ihre kurzfristig verfügbaren Liquiditätsreserven ausgeschöpft haben.

Anderenfalls sollte die Voraussetzung dahingehend modifiziert werden, dass nur die „*Ausschöpfung der verfügbaren Liquiditätsreserven*“ maßgeblich ist. Denn zu den liquiden Mitteln zählende Ausleihungen, Geldmarktpapiere u. ä. sind unter Umständen wegen vertraglicher Bindungen nicht so kurzfristig verfügbar, dass sie noch im laufenden Haushaltsjahr zur Liquiditätsverstärkung eingesetzt werden könnten. Zudem wäre der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit, insbesondere bei verzinslichen Liquiditätsreserven zu beachten.

Dem beigefügten Antragsformular ist zu entnehmen, dass bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Antragsteller eine Erklärung abzugeben ist, ob alle Liquiditätsreserven und der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ausgeschöpft wurde. Dieser Bruch zwischen sich zukünftig abzeichnender Liquiditätslücke und in der Vergangenheit (bis zur Antragstellung) bereits ausgeschöpften Liquiditätsreserven und -kreditermächtigungen erscheint nicht logisch.

Erfahrungsgemäß tritt die maximale Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oftmals erst im Dezember des Jahres auf. Insofern wären ggf. zum Zeitpunkt der Antragstellung die Liquiditätsreserven und die Liquiditätskreditrahmen noch nicht ausgeschöpft, aber es würden sich perspektivisch Überschreitungen zum Jahresende ergeben können.

Wir regen an, die Formulierung im Antragsformular dahingehend anzupassen, dass gefragt wird, ob der Höchstbetrag im lfd. Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich in Anspruch genommen wird. Für eine präzisere Einschätzung könnte die Verlängerung der Antragsfrist auf den 30.11.2022 hilfreich sein.

Nr. 5 Umfang, Höhe und Dauer

Die Frist zur Rückzahlung der Liquiditätshilfe richtet sich nach der Bewertung der Kommune im Haushaltskennzahlensystem (HKS) für das Jahr 2022. Dabei kommt es auf die für 2022 vorliegende und durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde bestätigte Bewertung an.

Auch Landkreise und kreisfreie Städte können Antragsteller nach dem Runderlass sein. Für diese werden die HKS-Meldungen nicht durch die untere, sondern durch die obere Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt. Wir regen an, hier auf die Bestätigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde abzustellen.

Weiterhin unterscheidet das HKS-Portal noch nach vorläufig bestätigten und bestätigten Meldungen. Auch vorläufig bestätigte HKS-Meldungen sollten u. E. für die Beurteilung herangezogen werden können.

Für Fälle, in denen für antragstellende Kommunen zum Antragszeitpunkt Bestätigungen der Kommunalaufsichtsbehörden für 2022 noch ausstehen, erscheint es uns vertretbar, auf die Meldungen des Vorjahres bzw. die zuletzt bestätigte Meldung abzustellen. So berichten Kommunen u. a., dass sie ihre Daten bereits im Frühjahr in das HKS eingepflegt, bisher aber keine Resonanz von der Kommunalaufsicht bekommen haben.

Nr. 6 Antragstellung

Nach Ablauf der Frist eingehende Anträge werden abgelehnt. Maßgeblich ist der Eingang des entscheidungsreifen Antrags. Diese Voraussetzung steht im Widerspruch zu Ziffer 7 – Mitwirkungsobliegenheiten - und ist in dieser Form abzulehnen. Denn danach steht es im Belieben der Bewilligungsbehörde, wann ein entscheidungsreifer Antrag vorliegt.

Nr. 7 Mitwirkung

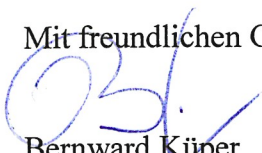
In Satz 1 sind die Mitwirkungspflichten der antragstellenden Kommunen festgehalten. Kommt die Kommune diesen innerhalb einer ihr gesetzten Frist nicht nach, kann der Antrag allein aus diesem Grund abgelehnt werden (Satz 2).

Wir regen an, in Satz 2 die Frist um das Wort „angemessene“ zu ergänzen. Zudem ist der Widerspruch zu Ziffer 5 aufzulösen (vgl. unter Nr. 5).

Nr. 9 Erstattung

Die Forderung einer unverzüglichen Erstattung, falls der Liquiditätsbedarf der Kommune anderweitig gedeckt ist, erkennt sowohl die Schwankungen als auch die Risiken der täglich changierenden Liquiditätsentwicklung. Abgestellt werden könnte bestenfalls auf eine nachhaltige Verbesserung der Liquiditätssituation. Dies zu prüfen, erfordert jedoch wiederum zusätzlichen Aufwand. Wir empfehlen daher, es bei einer Rückzahlung zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer